



Erläuterungen

zur Änderung der Anhänge 1 und 2 der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung, SG 952.300) vom 13. August 2013, Stand: 1. Juli 2023

1. Ausgangslage

Seit 2008 besteht die Absicht, den Birsig-Parkplatz neu zu gestalten, um die Aufenthaltsqualität und Sicherheitssituation zu verbessern. Grundlage für die Umnutzung sind eine im Jahr 2009 eingereichte Volksinitiative und ein vom Grossen Rat mit einem Projektionskredit bewilligter Gegenvorschlag aus dem Jahr 2011 (GRB 11/02/12G). Da eine umfassende Umgestaltung des Birsig-Parkplatzes erst nach Sanierung der bestehenden Birsigüberdeckung bis spätestens im Jahr 2038 realisiert werden kann, ist eine temporäre Umnutzung vorgesehen.

Der Grosse Rat hat am 6. Mai 2026 der Ausgabenbewilligung und dem Vorgehen zur Zwischenutzung des nördlichen Abschnitts zwischen Stänzlergasse und dem Haus Nr. 4 in den Jahren 2026 bis 2030 zugestimmt (GRB 26/19/07G). Die Umsetzung erfolgt ab Herbst 2026. Geplant sind unter anderem Grünflächen auf Asphalt, mobile Begrünung, Sitzgelegenheiten und eine verbesserte Beleuchtung. Gleichzeitig werden 16 Parkierungsfelder aufgehoben. Mit diesen Massnahmen soll der Strassenraum gezielt aufgewertet, die Aufenthaltsqualität verbessert, der öffentliche Raum belebt und die Sicherheitssituation gestärkt werden.

Im Zuge dieser Neuausrichtung wird der Ort zudem auf Entscheid der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements per 3. November 2026 neu als «Am Birsigbogen» bezeichnet. Die neue Bezeichnung trägt der angestrebten Aufwertung und veränderten Nutzung Rechnung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Voraussetzung der Zwischenutzung des Abschnitts «Am Birsigbogen» zwischen der Stänzlergasse und dem Haus Nr. 4 ist die Umwandlung des entsprechenden Strassenraums in eine Fussgängerzone. Damit wird die Fussgängerzone der Innenstadt erweitert und der entsprechende Strassenraum künftig dem Fussverkehr sowie dem Aufenthalt vorbehalten. Die Erweiterung der Fussgängerzone erfordert eine Änderung der Anhänge 1 und 2 der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung; SG 952.300).

Erläuterungen zu Anhang 1

Anhang 1 (Übersichtsplan «Motorfahrzeugfreie Kernzone») wird um die farbliche Hervorhebung des nördlichen Abschnitts «Am Birsigbogen» zwischen der Stänzlergasse und dem Haus Nr. 4 ergänzt.

Erläuterungen zu Anhang 2

In Anhang 2 (Verzeichnis der Strassenzüge) wird besagter Strassenabschnitt neu in die Liste der Fussgängerzonen aufgenommen.